

vers, soweit dasselbe nicht innerhalb des im hiesigen Stadtbezirke gelegenen Pulvermühlenrayon der sächsischen Pulverfabriken geschieht, hat nach vorher eingeholter polizeilicher Genehmigung auf den deshalb vom Stadtrate zu bestimmenden Plätzen außerhalb der bebauten Stadtteile unter Aufsicht eines Polizeibeamten und nach dessen Weisung zu erfolgen.

Nach § 10 der Verordnung, die Lagerung und Aufbewahrung von **Mineralölen** betreffend, vom 6. November 1882 haben alle diejenigen, welche sich mit dem Verkaufe von Mineralölen irgend welcher Art befassen oder dergleichen Öle auf Lager halten wollen, davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Unterm 3. Januar 1883 hat der Stadtrat durch Bekanntmachung diejenigen, welche dieser Anzeigepflicht noch nicht nachgekommen sind, hieran mit dem Bemerkten erinnert, daß die Nichtbeachtung jener Anzeigepflicht nach § 12 der eingangsgedachten Verordnung mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft zu ahnden ist.

### Auszug aus der Droschken- und Fahr-Ordnung der Stadt Bautzen.

§ 2. Die Beaufsichtigung und Kontrolle der Erlaubnisinhaber oder KonzeSSIONARE und deren Kutscher sowie die Handhabung der Disciplin ist dem Polizei-Departement übertragen. Dasselbe hat daher die fortwährende Tauglichkeit der Wagen und Gespanne zu kontrollieren und über das Verhalten der Kutscher sowie darüber, daß den Bestimmungen dieses Regulativs allenthalben nachgegangen werde, Aufsicht zu führen. — § 6. So lange das Geschirr vor dem Bahnhofe und auf den vom Stadtrate bestimmten oder später noch festzusetzenden Droschkenstandplätzen hält, um Fahrgäste aufzunehmen, ist der Geschirrführer verpflichtet, Fahrten, wie solche in dem Tarife § 16 aufgeführt sind und zu den daselbst bemerkten Preisen unweigerlich und sofort auszuführen. — § 7. Schirme, Stöcke, Reisetaschen, Hutschachteln, kleine Handkoffer und ähnliche, den Wagenauserschlag nicht beschmutzende oder beschädigende Effekten ist der Fahrgast berechtigt, mit in das Innere der Droschke zu nehmen; andere Gegenstände müssen auf dem Fußboden des Kutschbockes oder auf dem Verdeck, wenn solches dazu geeignet, untergebracht werden. Eine Ueberlastung der Droschke mit Gepäck kann der Kutscher ablehnen. — § 9. Beim Auflegen und Abladen des Gepäcks haben die Kutscher, soweit es mit der Beaufsichtigung des Geschirres vereinbarlich ist, hilfreiche Hand zu leisten. Während der Fahrt haben sie auf die ihnen übergebenen Sachen des Fahrgastes acht zu geben und jedem Verlust möglichst vorzubeugen. — § 10. Unmittelbar nach dem Aussteigen des Fahrgastes hat der Kutscher das Innere des Wagens zu durchsuchen, vom Fahrgaste etwa zurückgelassene Gegenstände ihm, wenn es noch ausführbar ist, sofort auszuhändigen, andernfalls aber dieselben binnen 24 Stunden auf dem Polizeiamte abzugeben. — § 11. Unbesetzte und unbestellte Droschken dürfen innerhalb des Stadtbezirks nur im Schritt fahren. Ebenso darf nur im Schritt gefahren werden bei der Ein- und Ausfahrt aus dem an einer öffentlichen Straße oder an einem öffentlichen Platze liegenden Grundstücke, beim Einbiegen in eine andere Straße und bei Straßenkreuzungen, ferner in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes und überall da, wo der Weg durch Menschen oder überhaupt beengt wird. — § 12. Nur auf den Fahrbahnen der Straßen und freien Plätze ist das Fahren gestattet und haben die Droschken während der Fahrt in der Regel die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten, selbst dann, wenn deren Mitte frei ist. Zwingt sie ein Hindernis, sich nach links zu wenden, so haben sie nach dessen Beseitigung sofort die rechte Seite wieder einzunehmen. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere muß, wenn dies nach rechts geschehen soll, kurz um die Ecke, wenn es nach links geschehen soll, in großem Bogen gefahren werden. — § 15. Stillhalten darf ein Wagen niemals mitten auf der Straße, es hat vielmehr der Kutscher, wenn er anhalten will, dem etwa hinter ihm Fahrenden durch Hochhalten der Peitsche oder durch Zuruf ein Zeichen zu geben und dann so nahe als möglich an das Trottoir oder den Fußweg zu fahren. Auf Brücken sowie auf den für Fußgänger bestimmten Straßenübergängen darf kein Wagen stillhalten. — § 16. Fahrten, deren Taxe nach der Zeitdauer der Fahrt berechnet wird, sind Zeitfahrten; Tourfahrten sind dagegen solche, für welche die Taxe nach der Entfernung im voraus bestimmt ist. Ist vor Beginn der Fahrt zwischen Fahrgast und Kutscher hierüber nichts vereinbart worden, so gilt eine Fahrt innerhalb des Stadtbezirks stets für eine Zeitfahrt; eine Fahrt nach einem außerhalb des Stadtbezirks gelegenen Orte oder von diesem nach der Stadt, soweit nicht unter B etwas anderes bestimmt ist, als eine Tourfahrt. Diese Fahrten sind nach nachstehender Taxe zu berechnen:

#### A. Zeitfahrten (innerhalb des engeren Stadtbezirks):

a) mit Einspänner:	bei Personen:		
	1	2	3 u. 4
bis zu 20 Minuten	50,	70,	90 <i>M</i>
über 20 Minuten bis 30 Minuten	80,	100,	120 =
= 30 = = 45 =	120,	140,	160 =
= 45 = = 60 =	160,	180,	200 =
und für jede folgende 15 Minuten ein Zuschlag von	40,	50,	60 =
b) mit Zweispänner bis zu 1/2 Stunde Zeitdauer bei 1 bis 4 Fahrgästen			2 <i>M</i> ,
und für jede neuangefangene 1/2 Stunde			1 <i>M</i> .

Die Zeitberechnung des Kutschers bei Zeitfahrten ist der Fahrgast nur dann anzuerkennen verbunden, wenn der Kutscher ihm vor Beginn der Fahrt die Uhr vorgezeigt hat, im Unterlassungsfalle hat der Kutscher die Zeitangabe des Fahrgastes ohne Widerrede als richtig zu betrachten.